## Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobiliar)

Az.: 3 K 8/23 Ludwigshafen, 08.07.2025

# **Terminsbestimmung:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum                  | Uhrzeit   | Raum | Ort   |
|------------------------|-----------|------|---|
| Freitag,<br>05.09.2025 | 11:30 Uhr |      | Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein,<br>Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigs-<br>hafen |

#### öffentlich versteigert werden:

### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Oppau

| Gemarkung | Flur, Flur-<br>stück | - Wirtschaftsart u. Lage                   | m²  | Blatt        |
|-----------|----------------------|--|-----|--------------|
| Oppau     |                      | Hof- und Gebäudefläche<br>Behrensstraße 20 | 351 | 2595<br>BV 1 |

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Dreifamilienhaus (Doppelhaushälfte), massiv errichtet und vollständig unterkellert, 3 Wohneinheiten mit jeweils um die 80 qm Wohnfläche, 2 Garagen, Wiederaufbau 1952-54, Renovierung der DG-Wohnung ca. 2017;

<u>Verkehrswert:</u> 440.000,00 €

<u>Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de / www.versteigerungspool.de / www.zvg.com</u>

### Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

keine Gläubigerbank vorhanden

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.